

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.757.127

Wien, 15. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4182/J vom 17. November 2020 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Für den Bereich des Bundesministeriums für Finanzen (Zentralstelle) sind für das Jahr 2020 im Bundesvoranschlag € 3.256.000,-- budgetiert.

Zu 2., 3. und 5.:

Im Bundesministerium für Finanzen (Zentralstelle) gelangten im Jahr 2020 Belohnungen im Ausmaß von insgesamt € 3.116.569,-- zur Auszahlung.

Zu 4., 7. bis 11. und 13.:

Die Gewährung von Belohnungen an Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen erfolgt gemäß § 19 Gehaltsgesetz 1956 beziehungsweise § 19 leg.cit. i.V.m. § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948. Im Rahmen dieser Bestimmung sowie der

ressortüblichen Vorgaben werden als Anerkennung für besondere Leistungen Belohnungen zuerkannt. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel werden entsprechend dieser Vorgaben Belohnungen, insbesondere auch als Motivationsinstrument, grundsätzlich zuerkannt, da motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere auch für die Erreichung von Ressortzielen von großer Bedeutung sind. Die Beurteilung im Einzelfall obliegt dem beziehungsweise der jeweiligen Vorgesetzten.

Bei der Beurteilung des Leistungsbeitrages werden auch die mit den Arbeiten beziehungsweise der Verwendung verbundenen Anforderungen an das Wissen, die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Denkleistung und die Verantwortung berücksichtigt. Weil unterschiedliche Leistungen auch unterschiedlich honoriert werden sollen, kommt es im Ergebnis daher auch zu Unterschieden bei Belohnungshöhen für Bedienstete mit unterschiedlicher Verwendung beziehungsweise bei Bediensteten in unterschiedlichen Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen. Um den Nutzen des Systems nachhaltig zu gewährleisten, wird daher auch auf die Einhaltung einer ausreichenden Differenzierung in den individuellen Belohnungshöhen Wert gelegt.

Zu 6.:

Die wesentlichen Grundsätze über die Gewährung der Belohnungen für die Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen (Zentralstelle) wurden entsprechend § 9 Abs. 1 lit. f des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG) zuletzt im Kalenderjahr 2008 mit dem Dienststellenausschuss verhandelt beziehungsweise überarbeitet und gelangen seit dem Kalenderjahr 2009 zur Anwendung. Darüber hinaus werden die jeweils gewährten Belohnungen entsprechend § 9 Abs. 3 PVG dem zuständigen Dienststellenausschuss mitgeteilt.

Zu 12.:

Belohnungen stellen ein Instrument zur Honorierung besonderer Leistungen von Bediensteten dar und können diesen einen Anreiz bieten. Der finanzielle Aufwand muss nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 19 des Gehaltsgesetzes 1956 – GehG gedeckt sein. Für eine Abschaffung wird daher kein Anlass gesehen.

Zu 14. bis 17.:

Betreffend Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen (Zentralstelle) liegen weder Beschwerden noch laufende Verfahren vor. Selbstverständlich würde bei Vorliegen

sachlicher Kritik von Bediensteten (dies würde auch Anliegen der Personalvertretung einschließen) eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dem Thema unter entsprechender Einbindung der Person, welche Kritik geübt hätte, erfolgen, um dem jeweiligen Anliegen zu begegnen und den Diskurs unter Berücksichtigung aller Interessenslagen zu einem abschließenden Ergebnis führen zu können.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

